

# **SATZUNG**

## **der Stadt Hockenheim über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats (Jugendgemeinderatssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 28.7.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Es ist wünschenswert, dass Jugendliche in verstärktem Maße Interesse an der Stadt entwickeln und sich öffentlich engagieren. Daher wird in Hockenheim ein Jugendgemeinderat eingerichtet. Durch ihn werden die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen. Er ist ein öffentliches Forum zur Diskussion und Äußerung von Wünschen und Vorstellungen gegenüber der Verwaltung und Kommunalpolitik. Dabei entscheidet der Jugendgemeinderat selbst, zu welchen Themen er sich äußern möchte. Er arbeitet überparteilich.

### **§ 1**

#### **Aufgabenstellung**

- (1) Der Jugendgemeinderat ist gem. § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ein offizielles Organ der Stadt Hockenheim.
- (2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Hockenhaimer Jugendlichen gegenüber dem Oberbürgermeister, dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen.
- (3) Der Jugendgemeinderat berät in Fragen, welche die Jugendlichen in Hockenheim betreffen, den Gemeinderat. Werden in den Ausschüssen Fragen erörtert, die Jugendliche betreffen, so ist der Jugendgemeinderat zu hören.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte mindestens
  - a) eine(n) Vorsitzende(n)
  - b) eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
  - c) eine(n) Schriftführer(in)Bei Bedarf kann der Jugendgemeinderat weitere Funktionsträger wählen.
- (3) Des Weiteren benennt jede im Gemeinderat vertretene Fraktion aus ihrer Mitte ein Mitglied als Kontaktperson zum Jugendgemeinderat. Die Kontaktpersonen können zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats eingeladen werden.

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Jugendgemeinderäte werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Der Wahlzeitraum wird durch den Jugendgemeinderat im Einvernehmen mit der Stadt und den beteiligten Schulen festgelegt.
- (2) Die Wahl wird von der Stadt Hockenheim an fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen (Wahlzeitraum) im Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium, in der Theodor-Heuss-Realschule, Hartmann-Baumann-Schule, im Jugendzentrum am Aquadrom (JUZ) und im Rathaus durchgeführt. Durch die Wahlkommission können weitere Wahlorte und Wahlzeiträume festgelegt werden.

In den Schulen wird die Durchführung der Wahlhandlung, entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten, von diesen im Benehmen mit der Stadtverwaltung organisiert.

- (3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Vor deren Erlass sind die an der Wahl beteiligten Schulen zu hören.
- (4) Die Sitzungen der Wahlorgane sind öffentlich.

### **§ 4 Wählbarkeit, Wahlberechtigung**

- (1) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums (siehe § 3 Abs. 2) mindestens 14, aber noch nicht 22 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Hockenheim gemeldet sind.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte zu wählen sind. Diese kann er nach Belieben auf die Kandidaten verteilen. Auf den einzelnen Bewerber dürfen jedoch höchstens drei Stimmen vergeben werden (kumulieren).
- (3) Die Stimmen können nur an die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber vergeben werden.
- (4) Die Sitze werden an die Kandidaten nach der Höchstzahl der erzielten Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Kandidaten, auf die kein Sitz entfallen ist, werden in der Reihenfolge der von Ihnen erzielten Stimmen Ersatzpersonen.

### **§ 5 Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt zwei Jahre. Die amtierenden Jugendgemeinderäte bleiben nach jeder Wahl bis zur Amtseinführung des neuen Jugendgemeinderats durch den Oberbürgermeister geschäftsführend im Amt (Amtsperiode).
- (2) Jugendgemeinderäte, die während der laufenden Amtszeit 22 Jahre alt werden, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Jugendgemeinderäte, die ihren Hauptwohnsitz in eine andere Stadt verlegen oder in den Gemeinderat eintreten, scheiden sofort aus.

- (3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen.
- (4) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtsperiode aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

## **§ 6**

### **Jugendgemeinderat, Gemeinderat, Verwaltung**

- (1) Oberbürgermeister, Gemeinderat und Stadtverwaltung arbeiten mit dem Jugendgemeinderat als demokratisch legitimierter Vertretung der Hockenheimer Jugendlichen in offener Weise zusammen und unterstützen ihn fachlich und organisatorisch.
- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Jugendgemeinderat über alle wichtigen Jugendangelegenheiten.
- (3) Der Jugendgemeinderat legt fest, welche seiner Beschlüsse als Vorschläge für den Gemeinderat und die Verwaltung gelten. Sie werden vom Oberbürgermeister, dem Gemeinderat oder zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt bzw. innerhalb der Verwaltung der Erledigung zugeführt.
- (4) Neben den Mitgliedern des Jugendgemeinderats erhalten im Bedarfsfall auch der Oberbürgermeister und die Kontaktpersonen der Fraktionen (§ 2 Abs. 3) die Einladungen zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats nebst Tagesordnung. Die Protokolle der Sitzungen des Jugendgemeinderats erhalten der Oberbürgermeister und die Kontaktpersonen der Fraktionen (§ 2 Abs. 3).
- (5) Den Vertretern des Jugendgemeinderats im Gemeinderat (§ 9 Abs. 2) gehen die Einladungen nebst Verwaltungsvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit gleicher Frist wie den Gemeinderäten zu.
- (6) Die Stadtverwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit, insbesondere bei den laufenden Geschäften sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Präsentation im Internet.  
Die Unterstützung erfolgt durch den Fachbereich „Soziales, Bildung, Kultur und Sport“.
- (7) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet. Es gelten hier die Regelungen der Gemeindeordnung zum Gemeinderat.  
Danach besteht für sie so lange eine gesetzliche Schweigepflicht über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten, bis sie vom Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbunden werden. Eine Schweigepflicht besteht auch dann, wenn sie vom Vorsitzenden des Jugendgemeinderats oder dem Oberbürgermeister besonders angeordnet wird. Verschwiegenheitspflicht besteht ferner bei Angelegenheiten, für die dies ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (8) Der Jugendgemeinderat beantwortet Fragen, die an ihn von der Verwaltung, dem Gemeinderat oder von Ausschüssen gestellt werden.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Jugendgemeinderat soll jährlich mindestens vier Mal öffentlich tagen.

- (2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, muss es sich unter Nennung von Gründen vor der Sitzung beim Vorsitzenden entschuldigen. Fehlt ein Mitglied bei mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt, so kann der Jugendgemeinderat den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen. Vor einem solchen Beschluss muss dem Mitglied eine Mahnung mit Hinweis auf diese Satzung zugestellt werden.

## **§ 8 Zusätzliche Gemeinderatssitzung**

Um die Kommunikation zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat zu stärken, kann der Oberbürgermeister einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderats und des Jugendgemeinderats einladen.

## **§ 9 Anwesenheits- und Rederecht**

- (1) Bei den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse haben die Mitglieder des Jugendgemeinderats ein Anwesenheitsrecht.
- (2) Der Jugendgemeinderat benennt zwei Mitglieder, welche den Jugendgemeinderat bei den öffentlichen Sitzungen und ggf. nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vertreten. Ihnen steht das Rederecht zu, insbesondere zu Tagesordnungspunkten, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderats zu Grunde liegt oder in denen ein Thema erörtert wird, das jugendrelevant ist.  
Die beiden Mitglieder können zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eingeladen werden.
- (3) Die vom Jugendgemeinderat entsandten Mitglieder haben das Recht, an den Gemeinderat und seine Ausschüsse Anfragen zu stellen.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Jugendgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse koordinieren ihre Arbeit selbst und erstatten dem Jugendgemeinderat jeweils zu Beginn einer Sitzung über ihre Arbeit Bericht. Jeder Ausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n), der/die den Ausschuss vertritt und dessen Arbeit organisiert.

## **§ 11 Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte**

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger werden auf die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendgemeinderats angewandt.
- (2) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird auf der Grundlage von § 19 Gemeindeordnung durch Satzung geregelt.

## **§ 12 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen in der Stadt Hockenheim im Alter von 14 bis 21 Jahren und kann bis zu zweimal jährlich vom Jugendgemeinderat einberufen werden.

Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit, zu bestimmten Fragestellungen eine Jugendversammlung einzuberufen, die hierzu eine Empfehlung aussprechen kann.

## **§13 Geschäftsgang**

Der Jugendgemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten und seinen Geschäftsgang im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Haushaltsmittel**

Die Stadt Hockenheim stellt für die Arbeit des Jugendgemeinderats im Haushalt Mittel zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die Stadtverwaltung im Rahmen des jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplans.

## **§ 15 Übergangsbestimmungen**

- (1) Der Wahlzeitraum für die Wahl des Jugendgemeinderats (§ 3 Abs. 2) wird, solange ein Jugendgemeinderat nicht gewählt ist, vom Gemeinderat in Abstimmung mit den Schulen bestimmt.
- (2) Zu der ersten Sitzung nach der Wahl des Jugendgemeinderats lädt die Stadtverwaltung ein.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 24.9.2003 beschlossene Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Hockenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, den 28. Juli 2010

Dieter Gummer  
Oberbürgermeister